

**Sektion 13.** Daß der Text der nach obiger Sektion 11 hinterlegten Exemplare eines gedruckten Buches oder einer gedruckten Zeitschrift mit innerhalb der Grenzen der Vereinigten Staaten gesetzten Typen gedruckt sein muß, und zwar können solche mit der Hand oder mittels irgend einer Setzmaschine gesetzt sein, oder der Text muß mit Platten innerhalb der Vereinigten Staaten gesetzter Typen hergestellt sein, oder, falls der Text auf lithographischem Wege hergestellt ist, durch ein vollständig innerhalb der Grenzen der Vereinigten Staaten durchgeführtes Verfahren; diese Erfordernisse sollen sich auch erstrecken auf Illustrationen, die auf lithographischem Wege in einem aus Text und Illustrationen bestehenden gedruckten Buche enthalten sind, und auch auf einzelne Lithographien, ausgenommen wo eventuell die dargestellten Gegenstände ganz in einem fremden Lande gelegen sind; aber sie sollen sich nicht auf Werke beziehen, die mit verstärkten Typen zum Gebrauch für Blinde gedruckt sind, und sie sollen den Anordnungen der Sektion 16 mit Bezug auf Bücher unterliegen, die im Ausland veröffentlicht werden und ad interim den Schutz dieses Gesetzes nachsuchen.

Bei einem Buche sollen die derart hinterlegten Exemplare von einem Zeugnis begleitet sein unter dem offiziellen Siegel irgend eines zur Abnahme von Eiden innerhalb der Vereinigten Staaten berechtigten Beamten, das von der den Anspruch erhebenden Person ausgestellt ist, oder von ihrem gebührend ermächtigten, in den Vereinigten Staaten wohnenden Vertreter, oder von dem Drucker, der das Buch gedruckt hat, und erklärt, daß die hinterlegten Exemplare mit innerhalb der Vereinigten Staaten gesetzten Typen gedruckt oder mit Platten hergestellt sind, deren Typen innerhalb der Vereinigten Staaten gesetzt wurden, oder, falls der Text durch ein lithographisches Verfahren hergestellt ist, daß ein solches Verfahren vollständig innerhalb der Vereinigten Staaten durchgeführt worden ist.

Jeder, der behufs Erlangung des Urheberrechts sich wissentlich eines falschen Zeugnisses schuldig macht in dem Sinne, daß er die vorstehenden Bedingungen erfüllt habe, soll sich eines Amtsvergehens schuldig gemacht haben, und bei Schuldbefund soll ihm eine Strafe von nicht mehr als 1000 Dollar auferlegt werden, und er soll aller seiner aus besagtem Urheberrecht herrührenden Rechte und Vorrechte verlustig gehen.

Ein solches Zeugnis soll auch die Stelle innerhalb der Vereinigten Staaten und die Anstalt, in der solche Typen gesetzt oder solche Platten angefertigt wurden oder das lithographische Verfahren durchgeführt wurde, angeben, ebenso wie das Datum der Vollendung des Drucks fraglichen Buchs oder das Datum der Veröffentlichung.

(Die weiteren Sektionen folgen.)

### Kleine Mitteilungen.

**Palm-Feier in Braunau.** — Die Stadtgemeinde Braunau am Inn erläßt folgenden Aufruf: Am 26. August 1906 ist ein Säkulum verfloßen, daß auf den Wällen der alten Festungsstadt Braunau der Nürnberger Buchhändler Johann Philipp Palm wegen Verbreitung der Flugschrift »Deutschland in seiner tiefen Erniedrigung« auf Befehl des Kaisers der Franzosen, Napoleon I., unschuldig erschossen wurde. Palm wurde immer als Märtyrer für die deutsche Sache angesehen und beurteilt, was sich so recht bei der Enthüllung des Palm-Denkmal in unsrer Stadt vor 40 Jahren bekundete. Wenn unsern Vorfahren das Andenken an Palm heilig war und sie ihn durch die Errichtung eines Standbildes ehrten, so obliegt es uns Nachkommen nicht weniger, in die Fußstapfen unsrer Vordenen zu treten und bei dieser schweren politischen Zeit eines deutschen Mannes zu gedenken und zu feiern, der für seine Nation den Tod erlitt und zur Ursache der Aufrüttlung aus der Vethargie Deutschlands wurde. Die Stadtgemeinde Braunau veranstaltet nun am 25. und 26. August d. J. eine Erinnerungsfeier an die vor hundert Jahren erfolgte

Justifizierung Palms und gestattet sich, Euer Hochwohlgeboren zur Teilnahme hierzu geziemendst einzuladen. Wohnungsanmeldungen und eventuelle Beteiligung beim Bankett werden rechtzeitig erbeten. Das Programm lautet: Sonnabend, 25. August 1906, Empfang der Festgäste. Abends 1/2 8 Uhr: Festvorstellung im städtischen Theater: »Joh. Phil. Palm«, Trauerspiel von Dr. Wfr. Ebenhoch. Sonntag den 26. August 1906. Vormittags 10 Uhr: Versammlung der Festgäste im Rathause. Plazmusik. 1/2 11 Uhr vormittags: Festzug zum Palm-Denkmal am Palm-Platz. Dort Begrüßung der Festgäste durch den Bürgermeister der Stadt Herrn Max Fink. Chor der Schuljugend: »Ans Vaterland, ans teure, schließ' dich an«, vertont von Wilh. Mayr. Festrede, gehalten von Herrn Ludwig Kaser, königl. württembergischem Hofschauspieler. Gedicht, vorgetragen von einem Schüler der hiesigen Knabenschule. Festchor, »Palm-Hymne«, Gedicht von Max Morold, vertont von Josef Reiter; gesungen von den anwesenden einheimischen und fremden Gesangsvereinen. Guldigungsgruppe durch Turnvereine. Niederlegung von Kränzen am Denkmal. Gemeinschaftliches Mittagessen im Gasthose des Herrn Matthias Fink (pro Kuvert 4 Kronen). Nachmittags 3 Uhr: Besuch des Friedhofs. Niederlegung eines Kranzes auf das Grab. Besichtigung der Todesstelle und des Kerkers. Gartenkonzert. Abends 1/2 8 Uhr: Wiederholung des Trauerspiels »Palm«. Die Aufführung des Trauerspiels erfolgt von hiesigen Dilettanten unter Mitwirkung der ersten Kräfte des landschaftlichen Theaters in Vinz. Plätze im Theater können acht Tage vor der ersten Aufführung beim Festkomitee bestellt werden.

**Konkurs-Eröffnung.** — Wie die »Österr.-ungar. Buchhändler-Correspondenz« mitteilt, hat das k. l. Kreisgericht Teschen über das Vermögen des Buch-, Kunst- und Musikalienhändlers Gustav Ad. Poncza in Freistadt (Österr.-Schlesien) den Konkurs eröffnet. Zum Konkurskommissär wurde Herr Landgerichtsrat Emil Kromka, zum einstweiligen Massenverwalter Herr Dr. Emil Rothe in Freistadt bestellt.

**Warenhaussteuer.** — Auf dem 28. Deutschen Hausbesitzertag in Eisenach wurde nach der »National-Ztg.« am 5. August folgende Eingabe an die Reichsbehörden behandelt und gutgeheißen:

1. Durch die in den letzten Jahren entstandenen großkapitalistischen Warenhäuser, Konsumvereine u. dergl. Unternehmungen sind die Mieten für Läden und Geschäftsräume im Rückgang begriffen und droht dadurch den Grundstücken mit Läden eine erhebliche Entwertung. 2. Eine Einschränkung dieser Unternehmungen ist nicht nur im Interesse des mittleren und kleineren Gewerbestandes, sondern auch in dem der städtischen Hausbesitzer dringend geboten. 3. Es ist deshalb die Einführung einer wirksamen Branchensteuer in Verbindung mit einer progressiven Umsatzsteuer notwendig. Da sich die bisherige Höhe der Umsatzsteuer als vollkommen ungenügend herausgestellt hat, ist als erforderliche Mindesthöhe der Besteuerung der Satz von fünf v. H. des Umsatzes zu fordern. 4. Die Verkaufsräume dürfen sich aus Feuer- und Billigkeitsrücksichten nur auf Erdgeschoß und erstes Stockwerk erstrecken. 5. Die Steuer ist soweit tunlich den Kommunen zu überweisen.

**Vom Deutschen Buchdruckgewerbe.** — Das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker (Georg W. Bügenstein, Prinzipalvorsitzender, und L. G. Giesecke, Gehilfenvorsitzender) hat unterm 24. Juli an die Kreisvertreter den Geschäftsbericht des Tarifamts für das Geschäftsjahr 1905/06 erstattet und ihm einen interessanten Rückblick auf die zehnjährige Tarifperiode 1896—1906 beigelegt. Der Bericht schließt nach der »Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker« mit den Worten: Die bevorstehenden Verhandlungen des Tarif-Ausschusses zwecks Revision des Tarifs und Umgestaltung der Tariforganisation führen schon heute in allen Orten zu fieberhafter Tätigkeit. Ein hartes Stück Arbeit steht dem Tarif-Ausschuß bevor; und wenn es auch scheinen will, als seien der einigenden Gedanken so wenige und der trennenden Gesichtspunkte so viele vorhanden, so vertrauen wir doch auf den Tarif-Ausschuß und auf die gesunde Vernunft und soziale Einsicht seiner Mandatgeber, daß den Begnern unsrer Tarifgemeinschaft die Freude einer Uneinigkeit im Buchdruckgewerbe auch für die Folge nicht vergönnt sein wird.